

28. VIII. 1917

105

Die Einschränkung der Beleuchtung.

Das Polizeipräsidium teilt mit: Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, ordnet der Polizeipräsident an:

1) Die Innenbeleuchtung der Läden und Schaufenster sowie der Gast-, Speise-, Schankwirtschaften, Konditoreien und Kaffeehäuser darf nur ein Fünftel des in der Mitte des Monats Dezember 1916 aufgewendeten Maßes betragen, so daß eine nur notdürftige Beleuchtung erzielt wird. Wo es nach den Verhältnissen unumgänglich notwendig ist, mehr als das Fünftel aufzumenden, kann durch Entscheidung des Polizeipräsidiums eine Ausnahme bewilligt werden. Die abweichende Regelung in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 wird hierdurch aufgehoben.

2) Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten gleichermaßen für Gärten, Vorgärten, Höfe, Veranden, Terrassen und andere Außenräume, die den gleichen Betrieben dienen.

3) Lampenbeleuchtung bei Tage in den zu Ziffer 1 und 2 genannten Räumen ist untersagt. Nur wo es zur Verrichtung wirtschaftlicher Arbeiten oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, darf eine schwache Lampenbeleuchtung auch bei Tage stattfinden. Auch bleibt die in der genannten Bekanntmachung vom 23. Januar 1917 zu Ziffer 3 getroffene Bestimmung, wonach Schaufensterbeleuchtung bei Tage an einzelnen trüben Tagen seitens der Polizeireviere genehmigt werden kann, bestehen.

4) Diejenigen elektrischen Lampen, welche von der Benutzung ausgeschlossen sind, müssen abgenommen und vor dem Inhaber in strenge Verwahrung genommen werden, um ihrer unerlaubten Benutzung vorzubeugen.

5) Diese Bestimmungen treten am 10. August 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen bez. in der Bundesratsverordnung vorgesehenen Strafe.